

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 74

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- UMLEGUNGSGEBIETSGRENZE
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE (STRASSEN)
- (FUSSWEGF)
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (ALLGEM. WOHNGEbiet)
- (REINES WOHNGEbiet)
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAULINIE (ZWINGEND)
- BAUGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ① ② GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- max III, IV (ALS HÖCHSTGRENZE)
- VERSORGUNGSANLAGEN (GAS)
- GEDACHT E VORBESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEbiete GEM. § 4 BAU NVO
- WR REINE WOHNGEbiete GEM. § 3 BAU NVO

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat folgendes beschlossen:

§ 1
Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO wie Gartenhäuschen, Taubenschläge, Hundehütten, Geräteschuppen, Schaukästen, Brunnen, überdeckte Terrassen, Abschirmwände usw. sind in dem Wohngebiet nicht zugelassen. Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Versorgung des Gesamtgebietes durch Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienen, können im Ausnahmefall zugelassen werden.
Außer den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO ist auch die Aufstellung (auch vorübergehend) von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegender Bauten jeglicher Art unzulässig.

§ 2
Die Sichtwinkel der Straßeneinfriedungen sind von sich behindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,00 m sein darf, sind zugelassen.

§ 3
Die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet allgemein zulässig.

Aufgrund des § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 435) und § 103 der BauNVO werden folgende Gestaltungsmaßnahmen beschlossen:

- Alle 2-geschossigen Wohngebäude nördlich der Planstraße A sind mit einem flach geneigten Dach von ca. 32° Neigung und bis zu 20 cm hohen Dächern auszuführen. Die Dachflächen dürfen nicht durch Ein- und Ausbauten unterbrochen werden.
- Für die 1-geschossigen Wohngebäude (Einzelhäuser) südlich und nordöstlich der Planstraße A kann die Dachneigung zwischen 0 und 30° gewählt werden.
- Für die Grundstücke an der Planstraße A dürfen Grundstückseinfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht angebracht werden. Hier sind lediglich Rasen- und Gartengrüne zulässig. Die restlichen seitwärtigen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ab Baulinie bzw. -grenze können bis 1,50 m Höhe eingefriedigt werden.

„ ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962 “

ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTLICHEN PLANUNG GEOMETRISCH UNDEUTLICH IST, DIE PLANLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

SOEST, DEN 7. Februar 1969

Böcking
OBERVERMESSUNGSRAT

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM AUGUST 1968
GEZ. KUTSCHERA
STADTPLANER
ANGEFERTIGT:
SOEST, IM OKTOBER 1968
ING. IM VERMESSUNGSWESEN

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 25. APRIL 1967 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIED:
STADTDIREKTOR:

DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 7. 10. 1968 BIS 8. NOV. 1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SOEST, DEN 11. NOVEMBER 1968
DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST VOM 10. FEBRUAR 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BÜRGERMEISTER:
RATSMITGLIED:
STADTDIREKTOR:

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 28. 4. 1969 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 5. 5. 1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.:

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 28. APRIL 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG VOM 29. MAI 1969 IN DEN SOESTER TAGESZEITUNGEN GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) AM 31. MAI 1969 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER:
ERSTER BEIGEORDNETER
UND
STADTKÄMMERER